



E. L. Raths der
Stadt Erffurth Ordnung/

Was deren Landt Voigte /
Heimbürger / Schultheissen / Käm-
merer / Schencken und Glubrschützen
jährlich verrichten sollen.



Bedruckt zu Erffurth / bey Friedrich Melchior Dede-
sinden / Im Jahr 1657.



Sinnach **L. L. Hoch-**
weiser Rath alhier / die Puncten / so
den Land Voigten / Heimbürgern / Schult-
theisen / Rämmerern und in wohlgedachtes Raths
Gebiehte bestelten Fluhrschützen / jährlich bey der gewöhnlichen Hul-
de / so wohl in sitzendem Rachte / als in der Voigtey / wohlhergebracht-
tem Brauch nach / öffentlich pflegen vorgelesen / und darauf die Ange-
lobnüße geleistet zu werden / mit Fleiß übersehen / und nach ickiger Zeit
Gelegenheit zu Gemeiner Stadt und der Unterthanen verhoffter
Beförderung verbessert : Als seind dieselben anderweit in offener
Druck hiermit gegeben worden / auff daß Keiner / dessen Verrichtung
sie eigentlich betreffen / sich mit der Unwissenheit zu entschül-
digen / sondern vielmehr denselben desto trewlicher nach-
zukommen Ursach und Gelegenheit
haben möge.



Vom

Vom Ampt der LandVöigte/ Heimbürgen und Schultheis- sen in gemein.

1.



Ze LandVöigte/ Heimbürgen und Schult-
theissen sollen nicht gestatten / daß am heiligen Sonn-
tage und sonst auff die Feste/ vor: oder unter der Pre-
digt Göttliches Worts/ so wohl früh als zur Vesper/
und wenn der Catechismus gelehret wird / in offenen
Schenck Häusern oder sonsten Zeche gehalten / Brandte Wein ge-
truncken/ viel weniger vor: oder in der Kirchen ein Gewäsch angesteht/
noch im Sommer zu solcher Zeit das Schiessen angefangen/ oder auf
dem Rasen und anderen Plätzen oder auch sonsten gespielt werde:
Sondern so viel es sich leiden wil / ihres Theils iederzeit beförderen
helffen/ damit die Predigt fleissig besucht/ und der Gottes Dienst mit
gebührender Andacht verrichtet/ auch alle Gotteslästerung und Un-
christliches Wesen gänzlich mögte verhütet werden/ in schuldiger Be-
trachtung/ daß die Gottes Furcht zu allen Dingen gut/ und bey Gotts-
fürchtigen Leuten und Gemeinden/ auch zeitlicher Segen und Wohl-
fart reichlich gespührt/ hergegen aber/ wo Gottes Wort und sein hei-
liger Name verachtet/ verunehret oder gelästert wird/ allerley Unsegen
und Unheil sambt zeitlicher schwehrrer Straf/ wie man leider in den
verwichenen Jahren gnungsam empfunden/ zukommen pflieget / ja
endlich solchen Unchristen und Gottlosen Epicurern/ da Sie nicht in
der Gnaden Zeit / wahre Busse thun / die ewige Hellen Pein gewiß-
lich erfolgen wird.

Umb welcher Ursachen willen sie auch niemand wissenschaftlich
nachsehen sollen/ daß er den heiligen Sonntag oder andere FeyerTage
ge/entweder mit unziemlicher / und in Gottes Wort verbohtener Ar-
beit / oder auch sonsten entheilige. Wo fern auch in der Korn: und

A ij

Wein

Wein-Erndte des Wetters halben / oder sonst aus unvermeidlicher Nothdurfft / zu solcher feyerlichen Zeit / nach verrichtetem Gottes-Dienst / die Arbeit nothwendig verbracht werden müste: So soll doch ein ieder bey dergleichen Verrichtung des lieben Gebets und Christlicher Andacht eingedenck seyn / und sich aller Leichtfertigkeit jedesmal bey Straf 1. Pfund Geldes enthalten.

2. Sie sollen auch ihnen angelegen seyn lassen / damit in eines ieden angelegenen Dorffschafften und Gemeinden dem Pfarrer und Schulmeister zu rechter Zeit / was ihnen gebühret / entrichtet / auch den Seelsorgern von den Pfarrkinderen / schuldige / in Gottes Wort gebotene und ehrliebenden Christen wohl ansehende Ehrerbietung erzeiget werde.

3. Uber alle und iede R. R. Rahts Ordnungen / Anschläge und Befehle / so ihre Verrichtungen und die Untertanen auf dem Lande angehen / sollen sie treulich halten / Insonderheit aber / wenn in Dorffern oder Gerichten / die R. R. Raht und Gemeiner Stadt zustehen / ein Mord / Todtschlag / Einfall / Plackerey / Angrif oder etwas dergleichen sich begeben würde / sollen sie alsbald / da sie etwas darvon erfahren / möglichen Fleiß anwenden / auch die ganze Dorffschafften zu schuldiger Hülffe / auch wohl auf den Nothfall durch einen Glockenschlag ermahnen / und mit gebührlichem Ernst antreiben / auf daß daraus entstehende Ungelegenheiten vermieden / insonderheit aber die Thäter desto eher aufgehalten / und in R. R. Rahts Haft gebracht werden mögten.

4. Sie sollen auch nicht gestatten Barten / Beihl / grosse Messer / oder einige andere gefährliche Mörderische Wehre vor Gerichte / oder in die Schenck Häuser zu tragen. Wer aber hierwieder freventlich handelt / dem sollen sie solche Wehre und Messer nehmen / und in die Voigten überantworten.

5. Sie sollen niemahls nachsehen / daß wegen begangenen Todtschlags / verübter Deube / Schlägerey / Schelt Worte / und anderer dergleichen Verbrechen / die R. R. Hw. Raht zu straffen hat / ohne dessen Vorwissen ein Vertrag gemacht wird / noch weniger sollen

sollen die Land Voigte vor sich oder mit dem Schultheissen / dergleichen zu straffen sich unterfangen / sondern da ihnen von solchen Unthaten etwas wissend / dasselbe in der Voigtey zum förderlichsten anzeigen und vermelden.

6. Sie sollen auch fleissige Aufsicht haben / daß in iedem Dorffe die Fehr Küstung und Lederne Eymmer in Nothdürfftiger Anzahl und guter Besserung erhalten / so viel möglich vermehret / auch an statt derer / so in den Kriegszeiten hinweg kommen / neue angeschaffet / die Fehrstätte in gute acht genommen / alles / daraus leichtlich Schaden entstehen kann / alsbald abgestellt / insonderheit aber niemals verstaten in den Scheunen bey Liecht zu dreschen / in den Stuben auf den Ofen / in Küchen / oder anderen gefährlichen Vertereit Glachs zu dörren / oder auch den Safflohr / so von der Sonnen noch nicht reiff gemacht und naß ist / mit dem Strohe abzunehmen / und hernacher bey den Ofen oder sonsten bey dem Feuer zu trücken / oder die Blumen bey dem Liecht von dem Strohe abzulesen / und hergegen was in Fehrs Nöhten zu Abwendung grösserer Gefahr und Unheils / mit Zuleitung des Wassers / oder sonsten nach Gelegenheit jedes Orts / dienlich seyn mag / auf das beste befördert / auch wenn an einem oder dem andern Ort / in K. K. Rahts Gebiete ein Feuer auffgehen solte / durch treueste und fleissigste Rettung die daraus folgende Schäden und Gefahr mögten verhütet / und sonst Gemeiner Stadt publicirten Feuer Ordnung gehorsamlich nachkommen werden. Desgleichen sollen Sie dahin sehen / daß ein ieder sein Gewehr sauber / rein und fertig halte / und solches nicht vereüßere oder verkauffe: Und darneben auch bedacht seyn / daß von iedwederer Gemeinde Einnahmen / jährlich etwas an Pulver und Bley in Vorrath geschaffe werde.

7. Ingleichen sollen sie bey Vermeidung ernstler Straffe Achtung geben / daß in denen ihnen anbefohlenen Dorffschafften in den Schenck Häusern / ingleichen auf Kirmessen / Hochzeiten / Kind Täuften / oder auch sonsten kein frembder Wein noch Bier / sondern allein der Wein / so in K. K. Rahts Gerichten und Gebiete erwachsen /

wachsen/ Ingleichen das Bier/ so in der Stadt oder in den Dörffern/
die von Alters zu brawen herbracht/ iedoch von keinem andern denn in
der Stadt gemachten Malz/ gebrawet/ mögte geführet/ verbraucht
oder getruncken werden: Den Dörffschafften aber/ so von alten Zei-
ten die Malz Berechtigkeith beständiger Weise herbracht/ an ihrer Be-
rechtigkeith hierdurch nichts benommen/ sondern gegen Abstattung des
Malz: und Braw Geldes/ sich derselben ferner / wie von Alters her-
kommen / und in den Voigten Büchern verzeichnet/ zu gebrauchen
vorbehalten seyn. Jedoch sollen Sie gleich der Bürgerschaft auf
Walpurgis mit mälzen aufhören/ und gegen den Herbst solches eben-
der nicht/ als wenn Sie darüber zuvor außdrücklich Erlaubniß erlan-
get/ wider anfahen. Wer aber sonst auf dem Lande sich ungebühr-
lichen mälzens unterstehen würde / der sol mit sonderbahrem Ernst
deswegen gestrafft werden.

8. Sie sollen auch mit allem Fleiß Achtung drauf geben/ wenn
die Frohn Pferde/ Acker/ Hinderfättler und Hand Frohnen geschrie-
ben werden/ (darbey dann iederzeit ein Voigt Schütz seyn sol) oder
auch sonst Frohnen zu verrichten seynd/ daß es trewlich darmit zuge-
he/ billichmässige Gleichheit gehalten / und niemand entweder aus
Gunst oder Freundschaft verschonet / oder aus Haß und Biederwil-
len zur Ungebühr belegt / viel weniger aber K. K. Raht und Gemein-
er Stadt hierdurch etwas entzogen werden oder Nachtheil zu wachsen
mögte. Und ob wohl hinfüro einem ieden Voigte und iedem Heim-
bürgen ein Pferd Frohne frey passiret werden soll: So haben sie doch
sonst das gewöhnliche Frohn Geld/ nicht weniger als andere Unter-
thanen auf dem Lande/ ohne Ausflucht zu entrichten.

9. Sollen sie/ so viel die Verkaufung des Weidts/ Saff-
lohns/ Getreidichs/ und anderer Victualien betrifft/ fleissig zusehen/
daß darinn K. K. Rahts iedesmaliger Verordnung nachgelebt/ und
der schädliche Vorkauf verhütet werde.

10. Wenniemand in den ihnen anbefohlenen Dörffschafften
verstirbet/ und unmündige Kinder nach sich verläßt / sollen sie alsbald
in Gegenwart der Schulmeister / oder so es eine wichtige Erbschafft
ist/

ist/den Landschreiber ein richtig Verzeichnis dessen / so der Verstorbene verlest/ aufrichten lassen/ und selbst mit daran seyn/ daß den Unmündigen förderlich von den Regierenden Stadt Voigten Vormünder verordnet werden/ auch dieselbe jährlich vor denen von K. K. Raht hierzu Deputirten Rechnung thun. Sie sollen auch bey unnachlässiger ernstest Straffe / keine Erbtheilung vornehmen lassen und verstaten / es haben denn zuvor die Erben / oder der Unmündigen Vormünder/ K. K. Rahts Gefälle abgestattet / und aus den Verrechts: und Erbzinß Büchern einen richtigen Auszug erlanget/ damit die Erbtheilung aufs gleicheste darnach angestellet / Zinß und Güter beysammen bleiben / und die Ländereyen zu Nachtheil der Obrigkeit und Erbzinß Herren / nicht zerrissen und vereinzelt / sondern so viel möglich/dadurch gute Richtigkeit erhalten / und alle daraus besorgte Verwirrung und Ungelegenheit verhütet und abgeschafft werden mögte. Sie sollen auch bey Erbvertheilungen es bey K. K. Rahts dißfals angeordneter Gebühr verbleiben lassen/ und da die Erbschaft unter zweyhundert Gilden wehrt ist / von den Erben nichts begehren.

ii. Es sollen weder Voigte/ Heimbürgern noch Schultheissen ihnen die Untertanen auf dem Lande umbsonst ähren / oder andere Arbeit zur Fröhne verrichten lassen/ von niemand/ wer der auch sey/ sollen sie wegen Verrichtung ihrer Aempter Geschenck nehmen/ dadurch oft mancherley Unfug verdruckt / oder einer so nicht Geschenck geben wil / zur Ungebühr pflegt verunglimpft zu werden. Welches denn sonderlich die Schultheissen wohl in acht nehmen sollen; weil K. K. Raht glaublich vorkommen / wie sie vielfältig hierwieder zu handeln sich unterstehen mögen/ deswegen dann/ da einer oder der andere im künftigen ichtwas darwieder vorzunehmen sich unterfangen würde/ neben Verlust seines Diensts mit harter ernstest Straffe angesehen und belegt werden sol: Ingleichen sollen die Beambte sambs und sonders bey Einbringung und Colligirung der Obrigkeitlichen Gefällen/Ablegung der Rechnungen / Annehmunge der Gemeinen Diener/und allen anderen Zusammenkunften / keine Zehrung treiben/noch einige verursachen/und welche hierwieder handeln werden/ sollen

sollen nicht alleine solche Kosten vor sich bezahlen/ sondern auch noch hierüber ernstlich gestraffet werden.

12. Ferner sollen sie ihnen mit höchstem Fleiß angelegen seyn lassen / die schuldigen Voigtey Gefälle unverzüglich und zu rechter Zeit einzubringen. Und damit das Ungeld desto weniger unterschlagen werde/sollen sie bey Straf zwey Pfund Geldes / niemandes weder auch sey / verstaten / ohne vorgezeigten gewöhnlichen aus der Voigtey erlangten BrawZettel Feuer unter zu machen/ und brauen zu lassen. Auch wegen der Accisen fleissige Aufsicht zu haben/ und denen Accisemeistern trewlichen Beystand zu leisten; damit Z. Z. Raht an den Accisen nichts vorenthalten noch unterschlagen werde.

13. Sie sollen auch niemand ohne ehrliche Kundschaft und vorhergehenden Consens der Regierenden Herren StadtVoigte zum Gemeinsmann aufnehmen / oder bey sich einschleichen lassen/ sondern so bald sich iemand zum MitNachbarn angibt/ denselben mit seiner Kundschaft vor die Herren StadtVoigte weisen. Würde aber hierwieder freventlich gehandelt/ sollen Voigte und Heimbürger jedes Orts vor sich / ohne Zuthun der Gemeinde / zehen Pfund Geldes in die Voigtey zur Straffe verfallen seyn.

14. Über das sollen sie auch darüber trewlich und fleissig halten/das zu Verhütung ungebührlicher Zehrung und Unkosten / die Wahl und Bestättigung der AmbtsPersonen / als Heimbürgeren/ AltarLeute/Kämmerer/FewerLäuffer/ und anderer dergleichen/nicht zu unterschiedenen Zeiten/sondern auf einmahl / nemlich den nechsten Sonntag hernacher / wenn die neuen Herren StadtVoigte eingeführet worden seind / oder auf die Zeit / wenn es von denenselben ihnen angeutet wird/ verrichtet / ingleichen das solcher und anderer Personen / die auf Rechnung sitzen / gehörige Rechnungen in der Voigtey zu rechter Zeit/und zum aufrichtigsten/ auch solecher Gestalt geschehen mögten / wie es der Voigtey Instruction mit mehrern mit sich bringet/ fürnemlich aber alles/ so der Gemeinde wegen einfömbe
und

und eingenommen wird / derselben zum Besten widerumb angewen-
det / und alles Zehren gänzlich eingestellt werde.

15. Insonderheit aber sollen sie fleissige Achtung darauf ge-
ben / daß ihrer anbefohlenen Dorffschaften Fluhr in guter Richtigkeit
erhalten / die Fluhr Gänge alle Jahr zu rechter Zeit verrichtet / auch
von keinem H. H. Rahts Unterthanen einigem Ausländischen / der
nicht H. H. Rahts Bohtmässigkeit unterworfen / oder von demsel-
ben deswegen Erlaubnis und Bewilligung erlanget / kein ligend Gutz
verkauft / oder in andere Wege zukomme / ingleichen nichts von den
Zins Güteren / ohne des Erb : und Lehn Herzn Wissen / und Willen /
verkauft / noch in einigerley Weise vereusert werden mögte. Da
auch in den ihnen anbefohlenen Dorfferen Auswürdigem / und denen
so in H. H. Rahts Gerichten nicht besessen / durch Erb Fälle / Ehe-
Stewer / Übergaben / oder in andere Wege / ligende Gründe und Gü-
ter / und so dafür geachtet / zu fielen / und sie dieselbe verkäufsten oder vere-
euserten / sollen sie darvon / wie nicht weniger von der angeerbten Fahr-
nis / das gewöhnliche Abzug Geld / bey Vermeidung der in der Voigt-
tey Instruction befindlichen Straffe / einzubringen schuldig seyn.

Vom Ambt der Land Voigt- te insonderheit.

1.
Sie sollen sich / ausser deme so zu Ende dieses Specificiret ist /
nichts zu büssen / oder zu straffen unterstehen / viel weniger
aber es den Heimbürgem und Schultheisen gestatten /
wenn sie dessen sich unterfangen / oder auch sonst / inson-
derheit aber bey Besichtigungen / Taxation, Subhastati-
on, und dergleichen die Leute übernehmen / und über ordentliche Ge-
bühr schreiten wolten. Was sonst andere Verbrechen anlan-
get / sollen sie dieselbe H. H. Rahts Voigtey nicht verschweigen / son-
dern anzuzeigen / und zu vermelden schuldig seyn / damit sie nicht unge-
straffe

straffe verbleiben. Würden sie aber ergriffen werden / daß sie von solchen Verbrechen Straffe genommen: Sollen sie deswegen ernstest Andung gewärtig seyn.

2. Sie sollen auch ein sonderlich Verzeichniß halten / was in einem niederen Dorffe / so in ihre Land Voigtey gehörig / vor Unmündige / und wer deren Vormünder seyn / auch dasselbe iederzeit dem Landschreiber auf sein Begehren vorzeigen / damit man sich der Vormundschaft-Rechnung halben besser darnach richten könne.

3. Sie sollen auch niemand gestatten noch erlauben / in den Dörffern Häuser / Wände oder Füllmünde abzubreehen / oder nieder zu werffen / und unerbauet ligen zu lassen / sondern fleissig daran seyn / daß die wästen Hofstätte gebauet / auch die Gräben umb die Dörffer gefeget und gefertiget werden.

4. Sie sollen jährlich zum wenigsten zweymal die Feuer-stätte in Augenschein nehmen / und sie also verwahren zulassen bedacht seyn / daß man sich desto weniger Schadens dahero zu befahren habe / die Gemeinden aber hierbey nicht übernehmen / noch einigen ungebührlichen Vortheil suchen.

5. Die Land Voigte sollen alsbald / wenn sie vernehmen daß in der Stadt / oder L. L. Rahts-Gebiethe ein Feuer vorhanden / in ihren Voigteyen / von einem Dorff zum andern reiten / und mögliche Verschaffung thun / daß die hierzu verordnete Personen förderlichst zum Feuer eilen / und treulichst leschen helfen. Da auch / welches der liebe Gott gnädig verhüten wolle / das aufgangene Feuer zu sehr überhand nehmen wolte / daß eine grössere Hülffe und Rettung von Nöhten were / so sollen sie es bey Abschickung der ordentlichen Feuer-Knechte nicht verbleiben lassen / sondern über das / so viel sie nur tüchtige Leute in ihren Voigteyen haben können / dieselbe ermahnen und antreiben / daß sie zu schuldiger Rettung sich gleichfals eilends einstellen müssen.

6. Dieweil die in den Dörffern hievor vorhanden gewesene grosse Wasser-Sprüsen / mehrentheils in der leidigen Kriegs-Zeit entwendet worden: Sollen sie darauf bedacht seyn / daß an deren
Stelle

Stelle a idere verschafft / und in gutem ganghaften Wesen erhalten werden.

7. Sie sollen auch fleisfige Achtung darauff haben / daß auffrichtige und Erbare Bieder Leute zu Heimbürgern gefast / auch zu Einsammlung des Fröhn Geldes getrewe Collectores verordnet / die Cämmerer die Ohm Zettel und Ungeld zu rechter Zeit einbringen / auch die Schultheisen ihr Ambt trewlich verrichten mögten / derer aller Namen denn nach Bestätigung sie durch den Schultheisen unvorzüglich beschrieben in die Voigtey übergeben lassen sollen.

8. Wenn einer entleibet oder gefährlich verwundet würde / sollen sie den Ort / wo solches geschehen / so wohl auch die Person in Augenschein nehmen / und alsbald neben andern Umständen in der Voigtey ausführlich berichten.

Vom Ambt der Heimbürgern insonderheit.

1. Sie sollen das Geschöß trewlich einnehmen / und in die Voigtey an guten ganghaften Sorten und Mänke überantworten / und sich alles bösen Geld Einschiebens enthalten.

2. Sie sollen auch bey den Zusammenkunfften / so sie der Gemeinden wegen anstellen müssen / wie auch sonst sich alles Tressens und Sauffens enthalten / damit die Gemeinden dardurch nicht beschwehret werden mögten / oder iedesmahl / wenn sie hierwieder handeln würden / das Gelack nicht allein aus ihrem Beutel bezahlen / sondern auch noch hierüber etliche Pfund Geldes zur Straffe geben.

W ij

Vom

Vom Ampt der Schulthei- sen in gemein.

1.
Die Schultheisen sollen **K. M.** Raht und den Regieren-
den Stadt Voigten gehorsam seyn / in alle dem / das sie
von Rahts wegen geheissen werden / auch der Stadt und
der ihnen anbefohlenen Dorffschafften Bestes werben /
und ihren Schaden warnen / so viel sie können und ver-
mögen.

2. Was ihnen von dem Land: Voigteyschreiber / Voigt-
schützen / Landvoigten / und anderen verordneten **K. M.** Rahts Be-
fehlhabern der Voigtey schrift- oder mündlich befohlen wird / dem
sollen sie getrewlich nachsehen / und es ihrem gemessenen Befehl nach /
fleissig ausrichten / auch die Unterthanen solchem gehorsamlich nach-
zukommen mit gebühlichem Ernst anmahnen. Auch sollen sie / so
bald neue Voigte / Heimbürger / Cämmerer / Schencken und Schü-
zen bestätigt und verordnet worden / deren Namen unseumlich dem
Voigtey Schreiber verzeichnet übergeben.

3. Die Forderzetteln sollen sie selbst zu rechter Zeit bey den
Voigt Schützen abfordern / die Gebote fleissig bestellen / und ein ieder
auf seinen Forder Tag in eigener Person erscheinen / Auch alsbald des
Morgens von Acht Uhr so lange bis die Regierende Stadt Voigte in
der Voigtey bleiben / fleissig aufwarten / oder da einer solches vergeß-
lich hindan setzen / und nicht auffwarten würde / mit Gefängniß ge-
strafft werden.

4. Sie sollen die LandGerichte zu rechter Zeit durch sich selbst /
und nicht durch ihre Weiber / Kinder / Mägde / oder Fluhrschützen be-
stellen / und die Partheyen darzu fordern / und bey dem Landschreiber
den Termin iederzeit erforschen / denselben und keinen andern halten /
auch weder umb Gunst noch Gabe / Haß oder Freundschaft keinen
an

an seinem Rechten hindern / oder mit des Gegentheils Schaden un-
ziemlicher Weise fördern.

5. Sie sollen auch die geächtigte / verweifete / proscribirte
und mißthätige Personen in **Z. Z.** Rahts Gerichten nicht dulden
noch verschweigen oder unterschleiffen / sondern an die Dertter ant-
worten / da sie hin gehören.

6. Wenn Kandel oder Wehren in der Schencke oder an an-
deren Orten freventlicher Weise geruckt werden / dieselbe sollen sie ab-
fordern / und alsbald / nebenst den Ungehorsambs Pfänden / in die
Stadt Voigtey und sonst nirgend hin antworten / und bey Vermei-
dung ernster Straffe niemals hinterhalten.

7. Wann auch durch die Voigt Schützen gebohnten und be-
fohlen wird / die Fröhne und andere Dienste zu bestellen / sollen sie dar-
an seyn / daß dieselbe schleunig bestellet und verrichtet / keiner verschö-
net oder verschwiegen / sondern Gleichheit gehalten werde.

8. Es sol kein Schultheiß / wenn er Gebohnt zu bestellen hat /
den Gemeinden unnütze Zehrung und Unkosten machen / weder in
der Schencke noch sonst / auch solches von anderen geschehen zulas-
sen nicht gestatten / sondern wenn ihme ohne Abbruch habender Be-
fehliche und Verrichtunge zu zechen beliebt / sol er dasselbe auf seinen
Beutel thun.

9. Sol den Schultheissen verbohten seyn / von den senigen / so
wegen dessen / daß sie Weidt an andere Dertter / denn auf den öffent-
lichen Weidt Markt geführt und verkaufft / von **Z. Z.** Raht zu straf-
fen seyn / kein Geld vor sich abzufordern / auch sonst in keine Wege
die Leute ferner / als sich gebühret / zu beschwehren / viel weniger ihnen
Pferde unterziehen zu lassen.

10. Ingleichen sol ihnen anderer Leute Schuld einzumah-
nen / sie zu entschuldigen / deren Sachen vor der Voigtey zu treiben / o-
der was dergleichen verdächtige Dinge mehr seyn möchten / zu üben
gänglich verbohten seyn.

11. Sie sollen nicht in der Voigtey sitzen / sondern vor dersel-
ben aufwarten / und nicht ehe hinein gehen / bis sie geruffen / oder

durchs Glöcklein erfordert werden. Jedoch sol einem nach dem andern Abwechslungs Weise in der Thür zu stehen/und den Parthen zu ruffen vergönnet seyn. Vorbey sie fleissige Achtung haben werden / daß durch die ZinsStube sich niemand in der Herren StadtVoigte Stube dringen möge.

12. Sie sollen von niemand keine Straffe/ wenn sie auch nur fünf Groschen/und darunter antrifft/nehmen/ sondern die Straffwürdige iederzeit vor die Voigtey fordern/ und alsdenn/da die Regierende StadtVoigte ermessen und befinden werden / daß nicht mehr denn fünf Groschen oder drunter zu Straff sollen gegeben werden/die in der Voigtey erlegte Straff von den Regierenden StadtVoigten erwarten und empfangen.

13. Sie sollen auch sich bey Verlust ihrer Dienste/ so bald sie vermercken/daß eine Feuer Brunst in der Stadt vorhanden/ eilends in dieselbe begeben / und bis das Feuer gänzlich gedempft aufwarten/ dieweil ihnen das hierzu verordnete LandVolck am besten bekandt/ und ihrer auch sonst zu solcher Zeit die Voigtey alhier bedörfften mögte. Und sollen alzeit neben den FeuerLäufferen/ wenn das Feuer gedempft / und ihnen von der Brandstätte zu gehen von den Feuer Herren oder den Zweyermännern ist erlaubet worden/ sich zuvor bey dem LandSchreiber anmelden/und ihre Namen von sich geben / auf daß man desto besser wissen könne / ob sie in der Noht vorhanden gewesen/und bis zum Ende verwartet haben. Darmit sie auch sich mit der Entschuldigung nicht fermer zu behelffen haben/ als ob sie zwar vor dem Thore gewesen / aber nicht eingelassen worden: Als sollen sie hinfuro Krafft dieser Ordnung auch zu der Zeit / wenn ein Feuer bey Nächtlicher Weile bald widerumb gedempft wird / nichts desto weniger in die Stadt gelassen / oder doch durch den LandSchreiber und die VoigtSchützen der anwesenden Namen vor den Thoren aufgezeichnet werden. Und sollen sie das LandVolck/ so zu solcher Zeit in die Stadt gelassen/und zum Feuer gewiesen worden / mit allem Fleiß ermahnen und antreiben/ daß sie trewlich arbeiten / die abgemattete Bürger/ und andere zum Eschen verordnete Personen / so viel nur möglich/

möglich/entsetzen/und eusersten Fleiß anwenden/ auf daß die entstan-
dene Fews Brunst zum schleunigsten widerumb gelescht und ge-
dempfft werde.

Vom Ambt der Käm- merer.

1.

Die Kämmerer sollen fleissig daran seyn/und förderlich seyn
nach ihrer Bestetigung ihnen angelegen seyn lassen/ auff
daß die Schenckstätte solchen Personen verdinget wer-
den / so nicht allein in \mathcal{L} . \mathcal{L} . Rahts Gebiethe gessen/
sondern auch beydes wohlgedachtem Raht das Ungeld
entrichten / als den Mark-Herren das geborgete Mark gebührlich be-
zahlen können. Wo sie auch auf die Ohme sitzen/ sollen sie dieselbe
zu rechter Zeit/ und die Schluß Ohme die nechste Woche nach Liecht-
meh zu halten ingedenck seyn. Sie sollen darauf Achtung geben/daß
weder in den Schencken noch sonsten auf Kirmessen / Hochzeiten/
Kindtäuften oder anderen Gelegen andern Getränck verkaufft und
gebraucht werde / als Wein so in \mathcal{L} . \mathcal{L} . Rahts Gebieth und Gerich-
ten erwachsen / und Bier so in der Stadt oder in den Dörffern / die
von Alters zu braven herbracht / iedoch von keinem andern/denn in
der Stadt gemachtem Mark / gebrawet sey.

2. Darneben sollen sie/so viel ihnen möglich/sich bestreissen/
darmit das gewliche übermäßige Sauffen / und der dahero entste-
hende hochschädliche Borg und Anschreiben mögte verhütet werden/
wie denn bey Auffnehmung eines Schencken Bier mit einzudingen
gänzlich abgeschafft/sondern an statt des Biers Geld gegeben / und
der Gemeinde zum Besten richtig berechnet / aber die Schencken un-
gebührlicher Weise zu übersetzen/gänzlich verbohten seyn sol.

Vom

Vom Ambt der Schencken.

1.

Die Schencken sollen niemand unter der Predigt / jedesmahls bey Vermeidung sechs Pfund Geldes Straffe / zu zechen verstaten / iedoch den durchreisenden Wanders Leuten auff ihr Begehren / umb gebührliche Bezahlung / einen Trunck reichen.

2. Sie sollen kein frembden Wein noch Bier / sondern allein den Wein / so in **Z. Z.** Rahts Gerichten und Gebiethen erwachsen / ingleichen das Bier / so alhier in der Stadt gebrawet / küssen und schencken / auch sich des Mälzens ganz und gar enthalten.

3. Sie sollen keine Ohme thun / es seyen denn die Kämmerer / Voigt oder Schultheisen darbey. Jedo gemeldten Kämmerern sollen sie zu rechter Zeit das Ungeld trewlich entrichten / und **Z. Z.** Raht und Gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts unterschlagen / Auch an welchem Ort die Gemeinde auff die Ohme sitzen / solche Ohmzetteln jedesmahl bald nach verrichteter Ohme in die Bogten richtig und unverzüglich übergeben / auch ihren Maltz Herren auf die verwilligte Fristen das empfangene Maltz richtig bezahlen.

Vom Ambt der Fluhrschützen.

Die Fluhrschützen sollen **Z. Z.** Rahts und der Voigten Gebotten und Befehlen trewlich nachkommen / ihre Fluhren in guter Acht haben / und fleissig darauff sehen / damit niemand die in solchen Fluhren gelegene Güter an Personen und Dertter bringe und wende / daß **Z. Z.** Raht und den Gemeinden ihre schuldige Gebühr dardurch geschmählere

lert oder entzogen werde. Da auch etliche in die Fluhr gehörige Gü-
ter vor dieser Zeit zur Ungebühr daraus entzogen weren/ sollen sie bey
den Schultheisen/ Heimbürgern / Land Voigten / oder auch bey den
Herren Stadt Voigten selbst erinnern und anregen / auff daß sie wi-
derumb in die rechte Fluhr gebracht / und darbey erhalten werden.
Darneben sollen sie ernstlich abwehren helffen/ daß niemand in seinen
Weinbergen/ Artäckeren/ Geträndich/ Wiesen/ Weiden/ Gräseren/
od er anderen Güteren und Früchten Schaden geschehe. Woferne
sie auch iemand am Schaden finden / sollen sie / ohne Ansehen der
Personen/ entweder mit gewöhnlicher Besagung/ oder nach Gelegen-
heit der Fälle/ bevorab wenn die Beschädiger frembde weren/ mit Ab-
nehmung gnugsamer Pfande es dahin richten / auff daß so wohl dem
beschädigten Theil / als der Gemeinde gebührliche Abstattung gesche-
he/ und dergleichen Schaden ferner vermieden werde.

Verzeichnis

Was vor Verbrechen zu bestrafen/ den Land Voigten und Heim- bürgen nachgelassen ist.

1.
Wer im Versteinen mehr heischt denn Er befugt/ und ihm
mit Recht gebühret / sol von ieder Furch in die Breite/
und ieder Gewände in die Länge 5. Groschen verfallen
seyn.

2. Wer in Rechtfertigung der Güter am unrech-
ten erfunden / soll alle Unkosten und Interesse abtragen / und den
Nachbarn ihre gebührliche Straffe erlegen.

3. Wenn ein Nachbar versteinen läßt/ der sol dem Heimbür-
gen

gen und Kleesten 5. Groschen / und eine Verehrung an Essen und Trinken geben.

4. Wenn ein Frembder versteinen lässe/der sol einer Gemein-
de 5. Groschen/ denen Eltisten/ iedem einen Kostschilling/ erlegen.

5. Ein ieder Nachbar/so an seinen Gütern/über Winter und Sommer bestellt / Mangel befindet/ sol solches denen Heimbürgern anzeigen/und die SteinSeher messen lassen: Wer aber solches nicht thut/sondern seinem Nachbar etwas abhacket oder krazt / der sol 5. Groschen zur Busse geben/so wohl als der es innen hat / Es sol auch keiner sein Stück mit dem Pfluge seumen / noch in andere Wege seinem Nachbar zum Nachtheil die Furchen ausscherrren / und aufziehen bey obgesetzter Straffe.

6. Wer Weinfechser legen / oder Sak Weiden stecken wil/ der sol die Weinfechser umb anderthalb Schue breit von der Furch legen/auch die Weiden nicht gar ins Gewende stecken / oder sonst in die Gehre/oder auf eine Gemeinde bawen/und wer an seinen Güteren einen Graben halten muß / der sol seinem Nachbar und der Gemeinde denselben nicht zu nahe machen: Sondern an seinem Gute ein Viertel der Berken jenseit des Grabens liegen lassen zur Kadeweid / bey Straffe 5. Groschen.

7. Es sol kein newer Nachbar das allergeringste in ein Dorff führen/ viel weniger darin wohnen / Er habe dann seine gnugsame Kundschaft und Bawr Recht zuvor alles dargestellet / und unseren Herren K. K. Rahte gehuldet/bey Straffe 5. Groschen. Und wer einen dißfals eingenommen/der sol für alles gut seyn; und den Nachbarn auch 5. Groschen zur Busse geben.

8. Es sol niemand/ wer der auch sey/ einig Frembdes beherbergen/ noch in sein Haus nehmen und aufhalten; So sollen auch
die

die Gastwirth zu sehen/wen Sie beherbergen/das Sie es vor unseren Herren und Einer Gemeinde zu verantworten wissen / bey Straff 5. Groschen.

9. Es soll keiner einem Frembden ein Haus verkauffen/ vermichten/ viel weniger einnehmen / ohne Vorwissen und Verwilligung Einer Gemeinde bey Straffe 5. Groschen. Wer aber hierwieder handelt/und sich Einer Gemeinde widersetzt/ der sol vor unseren Herren verklaget werden.

10. Es sol niemand einen Hof zutheilen und eine newe Feuerstätte anrichten / ohne Gunst/ Wissen und Willen der ganzen Gemeinde/und deren nechsten Nachbarn / die sich dessen zu beschwehren haben werden/bey Straff 5. Groschen.

11. Es sollen auch bey Straff 5. Groschen alle ledig stehende Häuser und alle Hofstädten verfröhnet und verwachet werden / oder an unsere Herren gelangen/wie es damit zuverhalten.

12. Wer ohne Befehl oder Geheiß Einer Gemeinde / und Vorwissen des LandSchreibers/ Jemand einige Kundschafft in Einer Gemeinde Namen giebt/ der soll 5. Groschen zur Busse geben.

13. Es sol niemand Toppel = Spiel = und Kupplerey auffhalten/dadurch manchem Nachbar seine Kinder und Gesinde zur Untreu und anderen Lastern verführet und geursachet werden / bey Straff 5. Groschen.

14. Wenn mann zur Predigt geläutet/ es sey auf ein Hohes Fest/Sonn- oder Werk Tag/sol sich ein Jedermann Jung und Alt/ so bald mann zusammen geschlagen/in der Kirchen an seinen Ort verfügen / und vor des die Kirche wieder aus ist/ sich niemand vor dem Kirch Hofe / vor dem Thore/ in der Schencke/ in Brandte Wein

Häusern oder andern SchwachPlätzen sehen und finden lassen/ bey
Straff 5. Groschen.

15. Wer in der Kirchen Ungebärde und Muhtwillen treibet/
dadurch andere Leute an ihrer Andacht gehindert werden / der soll 5.
Groschen/ die Nachbar Straffe/ in den Gottes Kasten legen.

16. Wer in der Kirchen eigenes Gewalts einen Stuel zu na-
gelt / und ohne Vorwissen des Pfarzherzu und der Eltisten / Eines
aus seinem Stuel treibet / und Entpörung drinnen anrichten wird/
sol 5. Groschen in den Gottes Kasten legen zur Straffe.

17. Wer sich freventlich mit Worten oder thätlichen am
Land Voigt / Heimbürgen/ AmbtsPersonen und Gemeinen Die-
nern in Verrichtung ihres Ambts vergreiffe / der sol 5. Groschen zur
Straffe geben / und eine ganze Gemeinde sol den vor unseren Herren
verklagen.

18. Wenn die Heimbürgen und AmbtsPersonen wegen Ei-
ner Gemeinde vor der Kirchen/in der Schencke/ oder wo es wolle/et-
was aussagen / und iemands mit hönischen Worten sich darwieder
verlauten lesst/ sol 5. Groschen zur Straffe geben.

19. Wer in einer Gemeinde über einer Sache / es sey was es
wolle/einen Bericht/ Nachweisung und guten Raht geben sol / und
nicht alsobalden thut/ wann es von nöhten / und umbgefraget wird/
sondern allererst nach geschlossener Sachen reden wil / oder über lang
oder kurz darnach sich vernehmen lesset/ daß er des Handels Wissen-
schafft gehabt und verschwiegen: Oder welcher unter den Eltisten ei-
ne Sache/ die Eine Gemeinde angehet/offenbahret/ ehe es gänzlich
beschlossen/ und vom Heimbürgen ausgesprochen wird / der sol 5.
Groschen zur Straf geben.

Ein

20. Ein ieder Nachbar/ so nicht zum Högemahl/ zur Gemeinen Rechnung/ oder wenn mann sonst die Eltesten/ Altar Leute/ oder ganze Gemeinde gefordert/ nicht zu rechter Zeit erscheinet/ oder ohne Ehehaft und Erlaubnuß aussen bleibet / soll 5. Groschen zur Busse geben.

21. Welcher Nachbar Jung und Alt/ auf ein Högemahl und sonst vor Einer Gemeinde / desgleichen in der Schencke / ohne Gruß / ohne Erlaubnuß und mit bedecktem Haupte vor dem Heimbürgern und der Eltesten Tisch treten/ sich mit unhöflichen Worten hören läßt oder mit der Faust auf den Tisch pocht/ oder gar auf den Tisch schlägt/ soll 5. Groschen zur Straffe geben.

22. Ein ieder Nachbar/ welchen von wegen unserer Herren oder Einer Gemeinde zu frohnen und zu wachen gebohten wird/ es sey mit der Hand oder Pferde/ sol sich selbst stellen/ oder einen andern/ der gnugsam/ an seine statt / auf den Tag wie Ihm gebohten ist / bey Straff 5. Groschen/ und soll gleichwohl den andern Tag seine Frohne vollkömlichen verrichten / bey vorgesetzter Straffe.

23. Wer auf den Dorff Graben stößet / oder auf dem Hayn-Graben wohnet/ soll den Graben rein und geraum halten/ mit Weiden und anderen Bäumen nicht ängern / viel weniger Pfähle drein schlagen/ oder Lämme drein machen/ Flachs Pflöcke/ Rasenstöcke oder Steindrinneen liegen lassen/ bey Straffe 5. Groschen.

24. Es sol niemands Aschen auf die Gassen ausschütten/ auch nicht vor das Thor/ dardurch Menschen und Viehe / auch wohl Einer ganzen Gemeinde Schaden zu zufügen / bey Straffe 5. Groschen.

25. Es soll niemand an Gemeinen Gebäuden / Thoren/
E iij Brücken

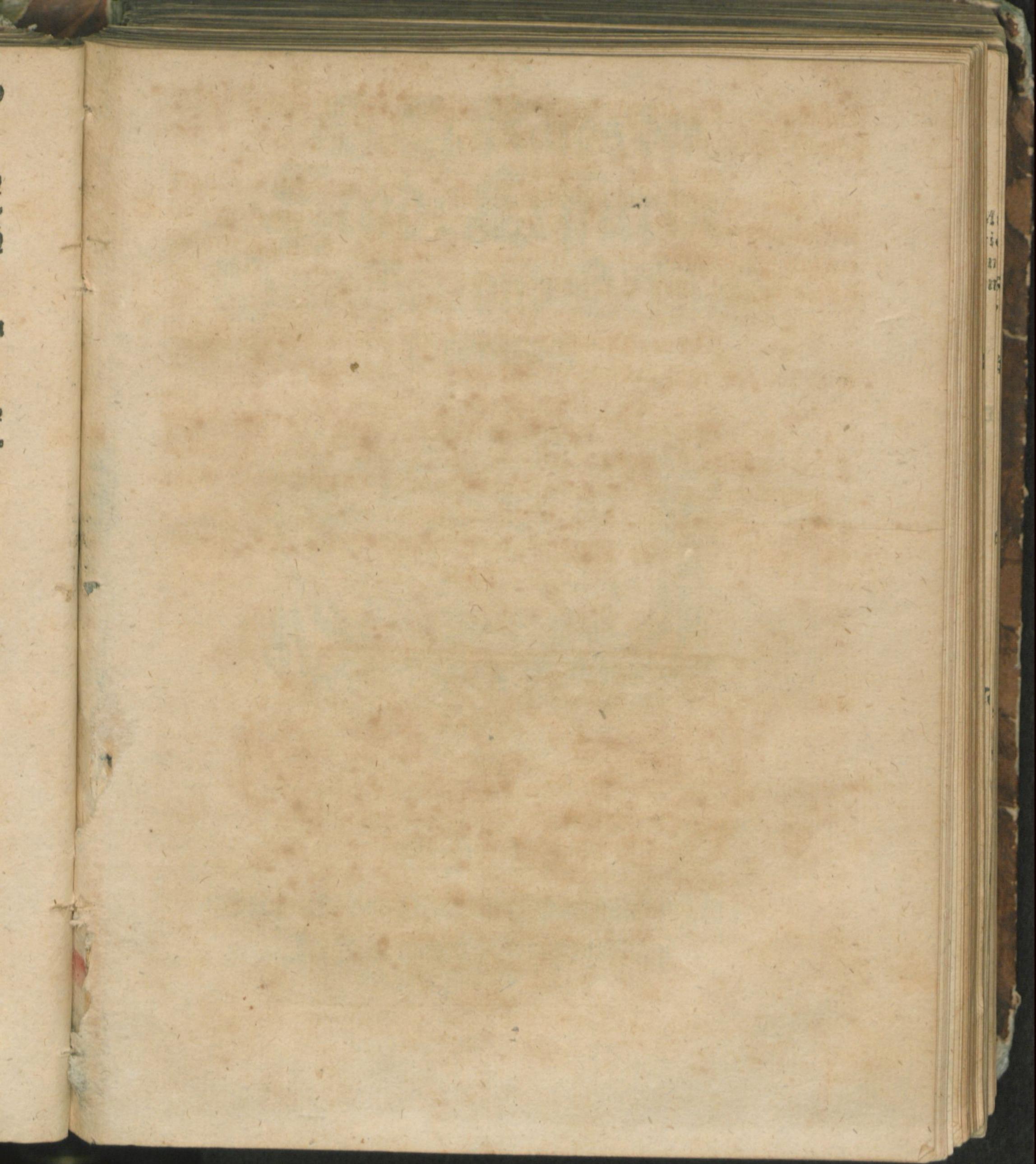
Brücken oder Stegen etwas zubrechen / oder die Lehnen abreißen / bey
Straffe 5. Groschen.

26. Es soll niemands den Flachs bey dem Fwur dörren / auch
sonsten weder Holz / Stroh / Hew / noch Getreidich denen Fwurstät-
ten zu nahe legen / sondern die Fwurstätte iederzeit geraum und reinlich
halten / bey Straffe 5. Groschen.

27. Wer vor Pfingsten in der Gemeinden Wasserren fischen
wird / soll 5. Groschen der Gemeinde zur Straff geben.

28. Wer seine Stoppeln umbähret / wenns Korn noch zum
Theil im Felde ist / und vor dem die Hirten mit dem Viehe das Feld ü-
bertrieben / oder vor der Zeit / so von Heimbürgern nach der Erndte
Gelegenheit ausgesprochen / sol von jedem Stü-
cke 5. Groschen der Gemeinde ver-
fallen seyn.







Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





Was
Heimb
merc

Bedruckt zu



der
igte/
am
en

hior Dede

